

Die Jerusalem Declaration on Antisemitism

Der Streit um den „Neuen Antisemitismus“ und die Grenzen einer neuen Arbeitsdefinition

Von Leonie Clara Nützl.

Die Auseinandersetzung um Antisemitismus und wie er zu definieren ist hält schon seit geraumer Zeit an. Bislang war die Definition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) wichtiger Dreh- und Angelpunkt in dieser Debatte. Die International Holocaust Remembrance Alliance ist eine zwischenstaatliche Einrichtung und geht auf die „Stockholm Declaration“ⁱ zurück. Das Ziel der IHRA ist die weltweite Stärkung und Förderung der Aufklärung, Forschung und Erinnerung zu Shoah und Antisemitismus. Sie vereint Regierungen und Expertinnen und hat derzeit 34 Mitgliedstaaten. Die im Jahr 2016 veröffentlichte Arbeitsdefinition von Antisemitismusⁱⁱ ist weithin anerkannt und sowohl von vielen Staaten, NGO's und zivilgesellschaftlichen Organisationen genutzt, als auch in wissenschaftlichen Arbeiten oft zugrunde gelegt. Der seit längerem andauernde wissenschaftliche Streit über einen „Neuen“ Antisemitismus, bezieht die IHRA-Definition mit ein, da dort auch die Ausdruckform des israelbezogenen Antisemitismus durch die beigefügten Beispiele veranschaulicht und als antisemitisch benannt wird.

Mit der Jerusalem Declaration on Antisemitism (JDA) wurde eine neue Definition für Antisemitismus veröffentlicht. 200 Wissenschaftler*innen haben diese Erklärung unterschieben, die den Anspruch formuliert, die Arbeitsdefinition der IHRA zu konkretisieren und damit zu verbessern. In den der JDA-Definition beigefügten „Frequently Asked Questions“ wird präzisiert, dass der Grund für die Erklärung das Bedürfnis ist,

eine Definition dafür zu haben, sogenannte „Kritik an Israel“ von Antisemitismus trennen zu können. Dieser Beweggrund spricht aus dem gesamten Dokument.

Welche Verbesserungen und Konkretisierungen bietet die Jerusalem Declaration on Antisemitismus?

Sowohl die Definition der IHRA als auch der JDA bestehen aus einer Definition und beigefügten Beispielen, die die Definition veranschaulichen. Die Kerndefinition der JDA lautet „Antisemitismus ist Diskriminierung, Vorurteil, Feindseligkeit oder Gewalt gegen Jüdinnen und Juden als Jüdinnen und Juden (oder jüdische Einrichtungen als jüdische).“ Im Unterschied zu der IHRA-Definition¹ wird hier Antisemitismus auf jüdische Personen beschränkt. Das wirkt erst einmal einleuchtend, solange die Willkür, die dem antisemitischen Wahn innewohnt, nicht mitgedacht wird. Natürlich sind jüdische Menschen originär von Antisemitismus betroffen, aber Antisemit*innen definieren auch einfach selbst, wer als „Jude“ zu sehen sei. Das ist ein Herrschafts- und Gewaltakt, der von Antisemit*innen vollzogen wird, der bei der Befassung mit Antisemitismus jedoch nicht ausgelassen werden kann.

Eindrucksvolles Beispiel dafür – und den Holocaustforscher*innen wohl gut bekannt – ist die Politik des Nationalsozialismus. Im NS-Regime wurden die Kategorien „Jude“, „Halbjude“ und „Vierteljude“ eingeführt und Menschen, die in diese Kategorien gezählt wurden, als „jüdisch“ zur Demütigung und Ermordung freigegeben. Mit der gleichen Logik hätten weitere Kategorien wie „Achteljude“ eingeführt werden können. Die Setzung, wer als „Jude“ ermordet wurde, war willkürlich. Wendet man die neue JDA-Definition auf dieses Beispiel an, ergeben sich zwei Möglichkeiten. Entweder waren die Menschen, die nach der nationalsozialistischen und rassenideologischen Setzung z. B. als „Vierteljuden“ verfolgt wurden, jüdische Menschen und damit bestätigt man diesen rassenideologischen Wahn und legitimiert den von den Nationalsozialisten vollzogenen Herrschafts- und Gewaltakt. Oder die Verfolgten, Gedeemütigten, Geschlagenen und Ermordeten waren keine „Juden“ und es lag damit kein Antisemitismus vor. Beide

¹ Die IHRA Kerndefinition lautet: „Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen und Juden, die sich als Hass gegenüber Jüdinnen und Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.“ (IHRA: Arbeitsdefinition von Antisemitismus. In: <https://www.holocaustremembrance.com/de/resources/working-definitions-characters/arbeitsdefinition-von-antisemitismus> [Letzter Aufruf: 25.04.2021].

Schlüsse sind klar abzulehnen und folgen nur aus der JDA-Definition, nicht aus der IHRA-Definition.

In den der JDA-Definition beigefügten FAQs, die wohl noch zusätzlich herangezogen und mitgedacht werden müssen, damit die neue, „klarere“ Definition überhaupt vollständig ist, wird die Frage „Für wen gilt die Definition?“ folgendermaßen beantwortet:

„Die Definition gilt unabhängig davon, ob jüdische Identität ethnisch, biologisch, religiös, kulturell usw. verstanden wird. Sie ist auch in Fällen anwendbar, in denen eine nichtjüdische Person oder Institution entweder fälschlicherweise für jüdisch gehalten wird („Diskriminierung aufgrund der Wahrnehmung“) oder wegen einer Verbindung zu Jüd:innen angegriffen wird („Diskriminierung aufgrund von Assoziation“).“ (JDA: Jerusalemer Erklärung zum Antisemitismus. In: https://jerusalemdeclaration.org/wp-content/uploads/2021/03/JDA-deutsch-final.ok_.pdf. [Letzter Abruf: 25.04.2021].)

Auch diese Erweiterung ändert nichts an dem eklatanten Mangel, den die JDA-Definition aufweist. Dem NS-Regime ist im Sinne der „Diskriminierung aufgrund der Wahrnehmung“ kein „Fehler“ unterlaufen, als Menschen als „Vierteljuden“ verfolgt wurden. Es war geplanter Ausfluss des Vernichtungsantisemitismus. Genauso wenig trifft auf diesen Fall „Diskriminierung aufgrund von Assoziation“ zu, außer es würde wiederum der NS-Rassenideologie gefolgt. Ich unterstelle den Unterschreiber*innen der JDA nicht, dass sie die Schlüsse, die aus der Definition folgen, vertreten. Es erstaunt und entsetzt jedoch, dass die Holocaustforscher*innen, die unterzeichneten, die Definition vorher anscheinend nicht durchdacht haben. Wie dem auch sei, festzuhalten ist, dass eine Verbesserung der „Kerndefinition“ durch die JDA nicht festzustellen ist, ganz im Gegenteil.

Bringt die Definition andere Vorteile, beispielsweise Klarheit zur Frage des israelbezogenen Antisemitismus?

In der JDA wird beklagt, dass die IHRA-Definition bei der Ausdrucksform israelbezogenen Antisemitismus zu unklar sei, bzw. sie darauf zu stark eingehen würde. Diese

beklagte Unschärfe der IHRA-Definition, die auch nichts Neues in dem Diskurs zu Antisemitismus ist, erschließt sich nicht. Die IHRA-Definition bezieht israelbezogenen Antisemitismus mit ein, was dem Stand der Antisemitismusforschung entspricht. Dass damit auch Kampagnen wie BDS klar als antisemitisch eingestuft werden können, spricht nicht gegen die Klarheit der Definition. Wenn Wissenschaftler*innen Argumente ins Felde führen möchten, weshalb die BDS-Kampagne (Boycott, Desinvestition und Sanktionen) nicht antisemitisch argumentiert und agiert, dann ist das ein legitimes, wenn auch nicht aussichtsreiches² Anliegen. Die BDS-Kampagne als nicht antisemitisch voranzusetzen und davon ausgehend Unklarheiten bei der IHRA-Definition zu monieren, vermengt hingegen zwei unterschiedliche Argumente.

Welche Präzisierungen und Verbesserungen bietet die JDA-Definition an?

In den Leitlinien, die der JDA-Definition beigelegt sind, beschreiben zehn Beispiele Antisemitismus³ und fünf Beispiele Dinge, die „nicht per se“ antisemitisch sind. Welche Klarheit durch „nicht per se“ gegeben sein soll, bleibt ein Mysterium. In den „nicht per se“ antisemitischen Beispielen findet sich die Formulierung „From the river to the sea“ mit angestrebter Ein-Staat-Lösung (Punkt 12). Die Parole „From the river to the sea – Palestine will be free“ ist weit verbreitet und wird als Vernichtungsdrohung gegen Israel verwendet. Israel, das zwischen Mittelmeer und Jordan liegt, soll von der Landkarte verschwinden und dafür ein neuer Staat mit dem Namen Palästina entstehen. Verbunden, wenn auch nicht explizit ausgesprochen, ist diese Parole mit der Ermordung oder Vertreibung mindestens der in Israel lebenden Jüdinnen und Juden. Wenn man sich genauer ansieht, wer diese Parole in welchem Kontext verwendet, dann zeigt sie sich als Vernichtungsdrohung gegen Israel. Diese Formulierung in die Leitlinien der Definition zu übernehmen und solche Forderungen als „nicht per se“ antisemitisch zu bezeichnen, legitimiert Aufrufe zur Vertreibung und Ermordung aller Israelis, insbesondere jedoch von jüdischen Israelis.

²Auf die BDS-Kampagne wurde bereits in einer Vielzahl von Texten und Vorträgen eingegangen. Die Diskussion wirkt festgefahren, auch deshalb weil auf die Argumente weshalb BDS klar antisemitisch ist, von Vertreter*innen der Gegenseite nicht eingegangen wird.

³Darunter auch Leitlinie eins, in der Antisemitismus als Spezialform des Rassismus benannt wird. Das entspricht nicht dem Stand der Antisemitismusforschung. Antisemitismus hat andere Strukturen als Rassismus, genauso wie es sich beispielsweise bei Sexismus und Xenophobie um zwei unterschiedliche Phänomene handelt. Phänomene zu unterscheiden impliziert keine Wertigkeit, sondern konkretisiert den Sachverhalt.

In Punkt 13 wird mit faktenbasierter Kritik an Israel gestartet und damit geschlossen, dass Vergleiche Israels mit „Siedlerkolonialismus oder Apartheid nicht per se antisemitisch“ seien. Wer Israel mit dem südafrikanischen Apartheitsregime gleichsetzt, verharmlost die Apartheid. Wodurch diese Aussage nicht nur antisemitisch, sondern auch rassistisch ist. Gleiches gilt für Siedlerkolonialismus. Zudem stellen solche Aussagen eine Dämonisierung Israels dar und sind weit von faktenbasierter Kritik entfernt.

In Punkt 14 werden Boykott, Desinvestition und Sanktionen als „gängige, gewaltfreie Formen des politischen Protests gegen Staaten“ gewertet, womit die BDS-Kampagne seinen eigenen Punkt in der Definition hat. Auch wenn eine ausführliche Befassung mit der BDS-Kampagne den Rahmen dieses Textes sprengen würde, soll doch auf einen Punkt eingegangen werden. Boykott, Desinvestition und Sanktionen seien nach JDA legitimer politischer Protest gegen Staaten. Es handelt sich dabei aber um Mittel, die nicht Staaten, sondern Personen treffen. Nicht Israel als Staat stellt die Waren her, die boykottiert werden könnten, sondern Menschen, die in Israel leben und das ohne Ansehen der Person. Es geht schließlich nicht darum, nicht bei dem Bauern X zu kaufen, weil der seine Tiere nicht gut behandelt und stattdessen zu dem Bauern Y zu gehen. Es geht um den Boykott aller in Israel hergestellter Waren, womit alle Israelis in Kollektiv-Haftung genommen werden. Dasselbe gilt für israelische Wissenschaftler*innen und Künstler*innen, die unabhängig von ihrer individuellen Haltung kollektiv für den Staat in Haftung genommen werden. Ein solches Vorgehen richtet sich damit nicht nur immer gegen Menschen, sondern setzt auch ein Kollektiv voraus und lässt die Pluralität der israelischen Gesellschaft außer Acht.

In Punkt 15 werden doppelte Standards, die an den Staat Israel gestellt werden, als „nicht per se“ antisemitisch eingestuft. Ein Argument, warum die Unterzeichner*innen zu der Ansicht kommen, dass das Anlegen von doppelten Standards gegenüber dem einzigen jüdischen Staat „nicht per se“ als antisemitisch einzustufen sei, bleibt aus. Mit dem Anlegen von doppelten Standards ist auch das Herausheben Israels aus der Staatengemeinschaft verbunden. Es entsteht automatisch eine Sonderrolle, ein Sonderstatus, bei dem andere Maßstäbe gelten. Das müsste sogar nach eigenen JDA-

Definition als antisemitisch benannt werden. Die Definition widerspricht sich also auch noch selbst.

Insgesamt lässt sich sagen, dass die JDA-Definition ihr Ziel verfehlt und keine Präzision im Vergleich zu der IHRA-Definition darstellt. Die angeführten Beispiele sind sehr offen und vage formuliert und ermöglichen vor allem, dass israelbezogener Antisemitismus, die nach Forschungslage verbreitetste Ausdrucksform von Antisemitismus, zur Verhandlung gestellt wird.

In dem JDA-Dokument, aber auch in Interviews von Unterzeichner*innen des Dokuments, wird vielfach darauf hingewiesen, dass zwischen „Israelkritik“ und Antisemitismus zu unterscheiden sei. Ich plädiere dafür, von einer solchen Unterscheidung abzu-
sehen. Mit der Bezeichnung „Israelkritik“ wird klar zum Ausdruck gebracht, was kritisiert werden soll und zwar Israel als Ganzes. Für Kritik oder Diskussionen über politische Entscheidungen, Parteien usw. braucht es so ein Wortungetüm wie „Israelkritik“ nicht. Es wird schließlich auch nicht von Deutschlandkritik gesprochen, wenn z. B. Kritik an der deutschen Bildungspolitik geübt wird. Wäre das der Fall, könnte der Bundestag wohl als deutschlandkritischstes Organ bezeichnet werden. Spiegelbildlich gilt das für die Knesset. Auch Journalisten als vierte Gewalt berichten oft kritisch über politische Entscheidungen, sowohl in Deutschland als auch in Israel. Die IHRA-Definition hat nicht dazu geführt, dass die Knesset oder israelische Journalisten, die am häufigsten und kritischsten über politische Entscheidungen berichten, mit Antisemitismus in Verbindung gebracht werden. Das wäre auch absurd, schließlich handelt es sich bei Israel um einen liberalen, pluralen Rechtsstaat, der den offenen Diskurs und den politischen Streit pflegt.

Ein Blick in die internationale Berichterstattung zeigt auch, dass nicht nur in Israel, sondern auch außerhalb von Israel mitunter sehr kritisch über Entscheidungen berichtet wird, wie bei anderen Ländern eben auch. Dennoch wird die Angst, keine Kritik an Israel mehr äußern zu können, ohne unter Verdacht des Antisemitismus zu geraten, wie ein Mantra wiederholt. Womit nicht nur an antisemitische Verschwörungserzählun-

gen angeknüpft, sondern der Unterschied zwischen Kritik an politischen Entscheidungen und „Kritik“ an der Existenz des Staates Israel vermengt werden. Kritik an Entscheidungen kann ohne Weiteres einfach geäußert werden. Hingegen die Existenz des einzigen jüdischen Staates permanent zur Disposition zu stellen, ja das ist antisemitisch. Wer von der Shoah nicht sprechen will, der hat auch zu Israel zu schweigen.

Immer wieder wird in diesem Kontext darauf hingewiesen, dass auch jüdische oder israelische Personen die Forderung nach „Israelkritik“ unterstützen würden. Auch bei der JDA-Definition, wurde in der Berichterstattung immer wieder betont, dass auch israelische und jüdische Wissenschaftler*innen das Dokument unterzeichnet haben. Es steht bei der JDA-Definition aber auch schon im Namen. Durch die Namensgebung „Jerusalem Declaration on Antisemitism“ wird versucht, die Definition mit der Hauptstadt Israels zu verbinden. Ein, man muss fast sagen, perfider Trick, der der Definition mehr Legitimation verleihen soll, eine Legitimation, die die Definition aus sich heraus nicht erzeugen kann. Dass es israelische Staatsbürger*innen gibt, die die Forderung, Israel als einzigen jüdischen Staat öffentlich zur Disposition zu stellen, unterstützen, ist nur für eines ein Beleg, dafür, dass Israel ein liberaler, pluraler Rechtsstaat ist, in dem Bürger*innen verschiedenste Meinungen haben. Das sagt noch nichts über die Stärke des Arguments aus.

Neben dem fragwürdigen Inhalt, sind die Einbettung und der Habitus, der in dem JDA-Dokument zutage tritt, erstaunlich. So wird in der Präambel – ja wirklich eine Präambel – das Dokument in eine Reihe mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gesetzt. Weder eine Präambel noch der Bezug auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte passen zu „einer Definition“. Ebenfalls in der Präambel wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der IHRA-Definition um eine Arbeitsdefinition handele und jetzt mit der JDA eine abgeschlossene Definition geliefert werde. Jede Definition ist eine Arbeitsdefinition, weil absolute Wahrheit oder eine abgeschlossene Definition keinen Platz in moderner Wissenschaft haben. Ebenso wenig ist die bloße Anzahl von Menschen, die einer Meinung sind, ein ausschlaggebendes Argument. Das gilt auch für 200 Wissenschaftler*innen, die die Jerusalem Erklärung unterzeichnet haben.

200 Expert*innen – das verleiht in der medialen Berichterstattung Gewicht. Ein Gewicht, das die Autor*innen der Erklärung einfordern. Dass so viele – auch namhafte – Wissenschaftler*innen sich mit ihrer Unterschrift auf das Niveau herabbegeben, anstatt mit Argumenten, mit ihren Namen und Titeln, sprich Autorität, ein politisches Pamphlet, das diese Erklärung letztendlich darstellt, durchdrücken zu wollen, ist wirklich bedauerlich. Argumente, die an den Stand der Diskussion zu israelbezogenem Antisemitismus anknüpfen, finden sich in der JDA-Definition leider nicht.

Leonie Clara Nützl B.A. studiert Politikwissenschaft an der Justus-Liebig-Universität Gießen.

Literatur

- IHRA: Stockholm Declaration. In: <https://www.holocaustremembrance.com/about-us/stockholm-declaration> [Letzter Aufruf: 25.04.2021].
- IHRA: Arbeitsdefinition von Antisemitismus. In: <https://www.holocaustremembrance.com/de/resources/working-definitions-charters/arbeitsdefinition-von-antisemitismus> [Letzter Aufruf: 25.04.2021]
- JDA: Jerusalemer Erklärung zum Antisemitismus. In: https://jerusalemdeclaration.org/wp-content/uploads/2021/03/JDA-deutsch-final.ok_.pdf. [Letzter Abruf: 25.04.2021]